jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/26 96/16/0180

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
32/06 Verkehrsteuern

Norm

ABGB §531;
ErbStG §20 Abs1;

Rechtssatz

Zum angefallenen Vermögen zählen auch Rechte, soweit diese nicht in bloß persönlichen Verhältnissen begründet sind. Das Recht, eine Wohnung in Untermiete zu geben (dieses Recht sollte nach einer Vereinbarung auf die Erben des Abgabepflichtigen übergehen) zählt zu dem einen Erben angefallenen Vermögen. Nach dem die Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer beherrschenden Bereicherungsprinzip unterliegt - wie dies aus § 20 ErbStG erkennbar ist - jedes vermögenswerte Recht der Besteuerung. Wieso nach bürgerlichem Recht vererbliche Rechte (Hinweis Welser in Rummel, ABGB/2, Rz 5 zu § 531, wo Bestandrechte ausdrücklich angeführt sind) bei Erfassung der im Vermögen des Erben eingetretenen Bereicherung nicht berücksichtigt werden sollten, ist unerfindlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160180.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at